

### 336 *Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft*

2. für die systematische Verbesserung des Arbeitsschutzes Sorge zu tragen,
3. mit den gewerkschaftlichen Arbeitsschutzkommissionen (Arbeitsschutzobleuten) eng zusammen zu arbeiten und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben anzuleiten sowie fachlich zu beraten,
4. bei schweren Unfällen und solchen mit tödlichem Ausgang, bei Massenunfällen, Bränden und Explosionen deren Ursachen zu untersuchen und Maßnahmen zur Beseitigung einzuleiten.

Das gleiche gilt bei besonderen und wiederkehrenden Erkrankungen, die auf die Betriebsarbeit zurückzuführen sind. Soweit erforderlich, sind die Organe der Gesundheitsverwaltung hinzuzuziehen.

#### § 38

Die Arbeitsschutzinspektoren haben zur Durchführung der Arbeitsschutzbestimmungen das Recht,

1. die Betriebe zu jeder Tages- und Nachtzeit zu betreten und in Begleitung von Vertretern der Betriebsleitung und der Betriebsgewerkschaftsleitung Arbeitsplätze, Betriebsanlagen und sonstige Räume zu besichtigen,
2. von dem Betriebsleiter oder Betriebsinhaber Aufklärung über die den Arbeitsschutz betreffenden Einrichtungen zu verlangen,
3. jeden Betriebsunfall zu untersuchen,
4. den Betriebsleitern oder Betriebsinhabern Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln zu erteilen,
5. bei unmittelbarer Lebensgefahr für Menschen die Einstellung der Arbeit an den Gefahrenstellen von